

Thema	Stichwort	Beschreibung	Ort
A1			
Allgemeine Pflichten des Unternehmers	Verhütung Arbeitsunfälle, Erste Hilfe	Gemäß UVV, Arbeitsschutzvorschriften	§ 2,1 A1
	technische Erzeugnisse nicht gemäß UVV	Gleiche Sicherheit wie nach UVV auf andere Weise gewährleisten	§ 2,2 A1
	Ausnahmen	Genehmigungsfähig durch BG wenn: <ul style="list-style-type: none"> - ebenso wirksame Maßnahme - unverhältnismäßige Härte, aber Schutz gewährleistet 	§ 3,1 A1
	PSA stellen, gem. t-o-p Systematik	Zur Verfügung stellen, instandhalten	§4,1 A1
	Auslegen UVV, Unterweisung	Auslegen und Versicherte unterweisen	§ 7 A1
	Förderung der Mitwirkung der Versicherten	Teilnahme an Fortbildungen ermöglichen	§ 8 A1
	Bestellung Sicherheitsbeauftragter zur: Betriebsbesichtigung Unfalluntersuchung, in der Arbeitszeit	Gem. § 22 SGB VII : >20< 150 == 1 >150< 500 == 2	§ 9 A1
Pflichten der Versicherten	Befolgung der Anweisungen des Unternehmers	Mitwirkung Verhütung von Arbeitsunfällen Erste Hilfe, PSA benutzen; sicherheitswidrige Anweisung nicht befolgen	§14 A1
	Bestimmungsgemäße Verwendung	Nur zum angegebenen, üblichem Zweck verwenden	§ 15 A1
	Beseitigung von Mängeln	Mängel beseitigen oder melden	§ 16 A1
	Keine unbefugte Benutzung, Betreten		§ 17 A1
Vergabe von Aufträgen	Beauftragung unter Beachtung §2 A1	Schriftliche Vereinbarung, Gewährleistung gleicher Sicherheit verlangen	§ 5 A1
Koordinierung von Arbeiten bei Vergabe	Bestimmung einer Person zur Koordinierung	Einrichten Weisungsbefugnis gegenüber Auftragnehmer	§ 6,1 A1
Koordinierung von Arbeiten bei Übernahme	Verpflichtung zur Abstimmung	Durch Unternehmer	§ 6,2 A1

Thema	Stichwort	Beschreibung	Seite 1 Ort
Betriebsanlagen	Arbeitsplätze	Müssen sicheres Arbeiten ermöglichen	§ 18 A1
	Beleuchtungseinrichtungen	Mindestens 15 Lux	§ 19,2 A1
	Beleuchtungseinrichtungen	Bei Ausfall Allgemeinbeleuchtung mindestens 1 Lux	§ 19,3 A1
	Fußböden	Keine Stolperstellen, rutschhemmend	§ 20,1 A1
	Fußböden über anderen Räumen	Angabe der zulässigen Belastung an Zugängen	§ 20,2 A1
	Lichtdurchlässige Wände	Abschirmung bei Zerstörung gegen Verletzungen	§ 20,3 A1
	Arbeitsplätze, draußen, ortsfeste	Zu schützen gegen Witterung, Gase, Lärm, Nebel	§ 23 A1
	Rettungswege	Ermöglichen von schnellem, sicherem Verlassen	§ 30,1 A1
	Rettungswege	Kennzeichnung, auf kurzem Weg	§ 30,2 A1
	Rettungswege	Nicht einengen, stets freigehalten	§ 30,1 A1
	Rettungswege	Türen in Fluchtrichtung aufschlagen	§ 30,1 A1
	Laderampen	Mindestens 0,8 m breit	§ 32,1 A1
Schutz gegen Herabfallen und Absturz	Arbeitsplätze, Verkehrswege	Höhe >1m ständige Sicherungen gegen Absturz Falls nicht möglich, auf andere Weise sicherstellen	§ 33,1 A1 § 33,3 A1
	Ständige Sicherungen	Mindestens 1m, Abstürzhöhen >12m, dann 1,10 m - Horizontale Zwischenstäbe: Fußleiste 0,05 m + Gitter, Knieleiste - Vertikale Zwischenstäbe: Abstand < 0,18 m, andere Abstände bei mehreren Fuß-, Knieleisten < 0,5 m - Oberkante 1000 N/m horizontal; Bühnen : 500 N/m bei vertikal max. 5000 N/qm	DA zu § 33
	Gefahr von herabfallenden Gegenständen	Schutzmaßnahmen treffen	§ 33,4 A1
Mitführen von Werkzeugen, Schmuck	Gefährdung durch Werkzeug und Schmuck	Mitführen verboten	§ 35 A1
Zutritts- und Aufenthaltsverbote	Unternehmer hat Gefährdung zu vermeiden	Schwebende Lasten, Schwenkbereich Kran	§ 37 A1
Alkoholverbot	Versicherte dürfen sich und Dritte nicht gefährden		§ 38 A1
Prüfungen	Einrichtungen allgemein	Bei Inbetriebnahme, Änderung, Mangel, in periodische zeitlichen Abständen	§ 39,1 A1

Thema	Stichwort	Beschreibung	Ort
	Sicherheitstechnisch Einrichtungen	Mindestens jährlich, Feuerlöscher und Lüftung nach 2 Jahren	§ 39,3 A1 Seite 2
Kennzeichnungen von Einrichtungen	Soweit für Betrieb notwendig	Kenngößen wie Belastung usw.; zur Identifizierung	§ 40 A1
Maßnahmen gegen Brände	Begrenzte Menge entzündlicher Stoffe	Soviel wie zum Fortgang der Arbeit notwendig	§ 43,1 A1
	Feuerlöscheinrichtungen nach Gefahrenart	Stets funktionsbereit, schnell und leicht zu erreichen	§ 43,2 A1
	Standorte sind dauerhaft zu kennzeichnen		§ 43,5 A1
	Alarmplan aufstellen, Einweisung Personal		§ 43,6 A1
A2			
Pflichten des Unternehmers	Prüfungen	Vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen, Instandsetzungen durch oder unter Aufsicht einer Elektrofachkraft und in best. Abständen nach elektrotechnischen Regeln auf Verlangen ist ein Prüfbuch zu führen	§ 5,1 A2 § 5,2 A2 § 5,3 A2 § 5,4 A2
Arbeiten an aktiven Teilen elektrischer Anlagen	Spannungsfreier Zustand herstelle und erhalten	Freischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen, Erden und Kurzschließen, Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken	§ 6,2 A2
Zulässige Abweichungen zu § 6,7	Keine gefährlichen Körperströme, ...	Ströme kleiner als 3mA AC,; 12mA DC, Berührungsspannung kleiner 50 V AC, 120 V DC	§ 8 A2
A5			
Pflichten des Unternehmers	Maßnahmen und Einrichtungen zur Rettung und Erster Hilfe, sowie erforderliches Personal stellen	Ausstattung gemäß UVV, medizinischen, technischen Vorschriften	§ 2 A5
	Meldeeinrichtungen bereitstellen	Zur unverzüglichen Anforderung von Hilfeleistung	§ 3 A5
	Erste Hilfe Material bereitstellen	Geschützt, aber schnell und einfach zu erreichen	§ 5 A5
	Ersthelfer stellen nach Anzahl anwesender Versicherter	< 20 Personen == 1 > 20 Personen == 5% bzw. 10 %	§6, A5
	Ersthelfer – Ausbildung	Bei anerkannten Stellen	§ 7 A5
	Unterweisung der Versicherten	Unterweisungen, Hinweistafeln über Erste Hilfe	§ 11 A5
	Kennzeichnung Erste Hilfe Ausrüstungen		§ 12 A5

Thema	Stichwort	Beschreibung	Ort
	Pflicht zur Aufzeichnung Erste Hilfe Maßnahmen	Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre	§ 16 A5
			Seite 3
Pflichten der Versicherten	Unterstützung Erste Hilfe Maßnahmen		§ 17 A5
	Ausbildung zum Ersthelfer	Soweit keine persönlichen Gründe dagegen sprechen	§ 19 A5
	Meldepflicht	Jedes Unfalles bei zuständiger betrieblicher Stelle	§ 20 A5
A8			
Kennzeichnung	Bestimmungsgemäße Verwendung	Für Sicherheit, Gesundheitsschutz, am Ort der Gefahr	§ 6 A8
	Wirksamkeit	Darf nicht beeinträchtigt werden durch: - Art und Ort der Anbringung - Ausfall Stromversorgung (Selbsttätig einsetzende Notstromversorgung) - Hör- oder Sehvermögen der Versicherten (PSA)	§ 8,1 A8 § 8,2 A8 § 8,3 A8
	Erkennbarkeit	- Widerstandsfähig gegenüber Umgebungseinflüssen - künstlich beleuchtet - lang nachleuchtende Materialien	§ 10 A8
Flucht- und Rettungsplan		Enthält deutliche Anweisungen zum Verhalten im Gefahr- oder Katastrophenfall	§ 18 A8
C1			
Ausrüstung	Standstabilität und Tragfähigkeit	Gewährleistet die Aufnahme von statischen und dynamischen Lasten für Auf- und Abbau und Betrieb	§ 4 C1
	Sichere Begehbarkeit von Aufbauten	- Eben, fugendicht, Spalten > 20 mm, gegen Auseinandergleiten gesichert, Beläge gegen Verrutschen gesichert, gesichert zu nicht begehbaren Teilen - Einrichtung zur Orientierung bei Verdunklung	§ 5,1 C1 § 5,2 C1
	Absturzsicherung	- Abgrenzung Gefahrenbereiche, Flächen höher 1m - Auffangvorrichtung für abstürzende Personen - Absturzkante bei allen Beleuchtungsverhältnisse sichtbar (selbstleuchtende Bänder, Lichterketten, Fußrampe)	§ 6,1 C1 § 6,2 C1 § 6,2 C1
	Schutz gegen herabfallende Gegenstände	- Schutzmaßnahmen - Auffangvorrichtungen	§ 7,1 C1 § 7,5 C1

Thema	Stichwort	Beschreibung	Ort
		- zwei unabhängig wirkende Einrichtungen gegen das Herunterfallen ortveränderlicher Geräte	§ 7,6 C1 Seite 4
	Sicherung gegen unbeabsichtigtes Bewegen	- Teile der Ober- Untermaschinerie müssen mit Sicherungen versehen sein - mit Lasten: geeignete Treibwerke, Bremsen oder Gegengewichte mit Feststelleinrichtung - Einrichtungen zum abbremesen bewegter Lasten im Fehlerfall	§ 8,1 C1 § 8,2 C1 § 8,3 C1
	Tragmittel, Anschlagmittel	- Tragmittel: festverbunden mit der Maschinerie zum Aufnehmen der Last (1/10 Bruchkraft): Motor... - Anschlagmittel : verbindende Teile zwischen Tragmittel und Last (1/12 Bruchkraft): Schäkel, Stahlseil, Kette...	§ 9 C1
	Betriebsbedingte Bewegung	- Sicherungen - genügend Abstand - Sicht oder Sprechverbindung	§ 10,1 C1 § 10,2 C1
Betrieb	Leitung und Aufsicht	Nur durch Bühnen oder Studiofachkräfte	§ 15,1 C1
	Beginn erst nach Freigabe	Durch Aufsichtsführende	§ 15,3 C1
	Unterweisungen	Durch Unternehmer vor Aufnahme Betrieb, gefährlichen szenischen Vorgängen	§ 17 C1
	PSA stellen	Soweit nicht durch t-o-p Systematik vermeidbar	§ 18,1 C1
	Hilfsmittel zum Mitführen von Gegenständen	Bei Arbeiten auf erhöhten Plätzen	§ 18,2 C1
	Aufenthaltsverbot	Im Bereich Bewegungsflächen, hochgelegener Arbeitsplätze	§ 19,1 C1
	Gefährliche szenische Vorgänge	Sind ausreichend zu proben Umsetzungen künstlerische Forderungen nur nach Abstimmung mit Bühnen-, Studiofachkraft	§ 20,1 C1 § 20,2 C1
	Artistische Darstellungen	Montage, Benutzung sowie deren Überprüfung nur durch Artisten oder Beauftragte	§ 21 C1
	Bewegungsvorgänge maschinentechnischer Einrichtungen	- Sicherung der Gefahrstellen - Überwachung Gefahrstellen durch Maschinenführer - deutliche, dauerhafte Markierung Gefahrstellen - Sicherung gegen unbeabsichtigtes Bewegen des Bodens	§ 26 C1
	Elektrische Betriebsmittel	- Handhabung Darsteller erfordert Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührspannung - Feststellen Fehlerfreiheit an der Einspeiseseite des Stromanschlusses	§ 27,1 C1 § 27,2 C1

Thema	Stichwort	Beschreibung	Ort
		- keine unzulässig hohe Temperaturen durch abgegebene Licht- und Wärmeenergien	Seite 5 § 27,3 C1
	Schusswaffen	- Bauartprüfung, Kartuschenmunition	§ 28,1 C1
	Pyrotechnik	- Scharfe Munition nur unter Aufsicht	§ 28,2 C1
		- Bauartprüfung, Zulassung, bevorzugt T1,T2	§ 28,3 C1
	Vorbeugender Brandschutz	- Rauchen, Feuer, offenes Licht sind verboten	§ 29,1 C1
		- Aufbauten, Dekoration (außer Möbel, Requisiten) mindestens schwerentflammbar	§ 29,2 C1
B3			
Lärm	Minimierungsgebot	Lärmgefährdung der Versicherten verringern	§ 4,5,6 B3
	Kennzeichnungspflicht Bereiche	Bei Beurteilungspegel über 90 dB (A)	§ 7,2 B3
	Bereitstellung PSA	Bei personenbezogenen Beurteilungspegel über 85 dB (A)	§ 10,1 B3
			Seite 6